

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe in der Gemeinde Emmerthal

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. der Nds. Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch § 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung der Nds. Gemeindeordnung und der Nds. Landkreisordnung vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385), und des § 8 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 14.04.1981 (Nds. GVBl. S. 105) i. V. m. §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Nds. Abgabenordnung-Anpassungsgesetzes vom 20.12.1976 (Nds. GVBl. S. 325), hat der Rat der Gemeinde Emmerthal in seiner Sitzung am 02. März 1982 folgende Satzung beschlossen:

Der nachstehende Satzungstext beinhaltet auch die I. bis III. Änderungssatzung, letzte vom 10. März 1997 und die Satzung der Gemeinde Emmerthal zur Anpassung von Steuern und Gebühren an den EURO (EURO-Anpassung) vom 25. Juni 2001.

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde Emmerthal wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
 - a) für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Abwasserbehandlungsanlagen, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und deren ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist, bleiben von der Abwälzung der Abwasserabgabe ausgenommen.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung

hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 01.01.1997	35,00 DM
ab 01.01.2002	17,90 €

im Jahr.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10. 01. für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

Zu widerhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 9

Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1981 in Kraft.

Emmerthal 1, den 02. März 1982

Saacke
Bürgermeister

Delker
Gemeindedirektor